13

15

berufung verlangen kann, ist nicht gesagt. Es ist aber anzunehmen, da β das gemeint ist, wie es schon die Geschäftsordnung von 1969 vorsah. So wird vor allem ein Fraktions wechsel eines Abgeordneten unmöglich gemacht.

Die Aufnahme dieser Regelung in das Wahlgesetz und die gleichzeitige Abschaffung der Wählerversammlungen machen deutlich, da β der Fall der Abberufung auf Antrag ei ner Partei oder Massenorganisation für bedeutungsvoller gehalten wird als die Abberufung durch die Wähler (oder ihre Kollektive).

- c) Mit den Kollektiven sind die im Sinne des § 17 Wahlgesetz von 1976 gemeint, also 12 die Kollektive, in denen die Abgeordneten beruflich tätig sind und von denen die aufge stellten Kandidaten geprüft und vorgeschlagen werden sollen (s. Rz. 29 zu Art. 22).
- d) Über die Abberufung entscheidet die Volksvertretung bzw. Volkskammer (§47 Abs. 4 Satz 2 Wahlgesetz von 1976, § 46 Abs. 4 Satz 2 Geschäftsordnung von 1974). Da mit haben nicht die Wähler oder ihre Kollektive, nicht einmal eine den Antrag stellende Partei oder Massenorganisation über eine Abberufung das letzte Wort, sondern die unter der Suprematie der SED stehende Volkskammer. Das Bild der an den Willen der SED-Führung gebundenen Abgeordneten, ohne Rücksicht auf eine Zugehörigkeit zur SED, rundet sich ab.
- e) In der Praxis kommen Abberufungen kaum vor. Die Bestimmungen darüber glei- 14 chen dem Schwert an der Wand, das droht, auch ohne da β es benutzt wird.
- f) Von der Abberufung ist die Aufhebung des Mandats zu unterscheiden (s. Rz. 18 zu Art. 57).
- g) Auch Nachfolgekandidaten können abberufen werden (§ 47 Abs. 5 Wahlgesetz 16 von 1976).

IV. Das Erlöschen des Mandats im übrigen

- 1. Fälle des Erlöschens. Das Erlöschen eines Mandats für die Volkskammer und für 17 die Volksvertretungen insgesamt regeln § 46 Abs. 2 der Geschäftsordnung von 1974 und § 47 Abs. 2 des Wahlgesetzes von 1976 nahezu übereinstimmend. Danach erlischt das Mandat eines Abgeordneten der Volkskammer mit Ende der Wahlperiode, durch Tod, durch Verlust der Wählbarkeit, durch Aufhebung des Mandats oder durch die bereits dar gestellte Abberufung. Niemals tritt das Erlöschen eines Mandats von selbst ein. In jedem Falle wird die Volksvertretung tätig. Im Falle des Todes oder des Verlustes der Wählbar keit (zur Wählbarkeit s. Rz. 19-25 zu Art. 22) stellt die Volksvertretung das Erlöschen des Mandats fest (§ 46 Abs. 2 Satz 2 Geschäftsordnung von 1974, § 47 Abs. 2 Satz 2 Wahlgesetz von 1976).
- 2. Die Aufhebung des Mandats. Ein Abgeordneter kann nicht ohne weiteres das Man- 18 dat selbst niederlegen. Nach Ansicht der Verfasser des Lehrbuches ≫ Staatsrecht der DDR ≪ (S. 315) würde er sich damit den Pflichten eines Volksvertreters in unverantwortlicher Weise entziehen. Er kann nur die Aufhebung des Mandats beantragen. Dazu ist die ≫ Ab stimmung ≪ gemeint ist wohl das Einvernehmen mit der Partei oder Massenorganisa tion, deren Fraktion er angehört, wenn es sich um einen Volkskammerabgeordneten han delt, oder mit dem zuständigen Ausschuß der Nationalen Front, wenn es sich um einen